

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 sowie § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 18 Absatz 4 Nr. 4 Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl.I/07, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl.I/19, Nr. 14), in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 35), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr.6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.05.2021 (GVBl.II/21, Nr. 55), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 03/2017, S. 3) zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät die folgende<sup>1</sup>

# **Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“**

**Neufassung vom 30.06.2021**

## **Inhalt**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsbeschränkung

### **II. Organisation**

- § 3 Zulassungskommission

### **III. Zugang und Zulassung**

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Bewerbung
- § 6 Gebühren

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2020, S. 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 RahmenO ZuZ und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016, geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2017, Satz 1), werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang „International Human Rights and Humanitarian Law“ an der Juristischen Fakultät der Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

(2) Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Ordnungen.

### **§ 2**

#### **Zulassungsbeschränkung (zu § 2 Abs. 1, 3 bis 5 und 7 bis 9, § 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)**

Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 bis 5 und 7 bis 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 RahmenO ZuZ.

---

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat mit Verfügung vom XXXXX ihre Genehmigung erteilt.

## II. Organisation

### § 3

#### **Zulassungskommission (zu § 5 Abs. 5 RahmenO ZuZ)**

(1) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), einem Vertreter oder einer Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden wird für 1 Jahr und die sonstigen Mitglieder der Zulassungskommission werden vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät für 4 Jahre gewählt.

(3) Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin als Vorsitzenden oder Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss Angehöriger oder Angehörige der akademischen Leitung des Masterstudienganges sein.

(4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem oder der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Entscheidungen über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 können in besonders eiligen Fällen gemäß Absatz 6 an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Zulassungskommission durch Beschluss übertragen werden. Dieser oder diese berichtet der Zulassungskommission über Eilentscheidungen.

(6) Besonders eilige Fälle im Sinne von Absatz 5 sind insbesondere Fälle, in denen:

- a) Stipendienannahme und sonstige Finanzierung des Studienaufenthaltes,
- b) Planungssicherheit und sonstige Forderungen des Arbeitgebers und eventuelle Erforderlichkeit einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über Beurlaubung oder sonstige Maßnahmen,
- c) Visabeantragung, Planung von Reise und Unterkunft sowie
- d) Planungssicherheit bezüglich privater Lebensverhältnisse des Antragstellers oder der Antragstellerin und dessen oder deren Familie betreffende humanitäre Belange

berücksichtigt werden sollen und es dem Antragsteller oder der Antragstellerin nicht zuzumuten ist, die Entscheidung der Zulassungskommission abzuwarten.

## III. Zugang und Zulassung

### § 4

#### **Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5, 7 und 8, §§ 11 und 13 RahmenO ZuZ, § 4 Abs. 7 HSPV)**

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt den Nachweis über folgende Zugangsvoraussetzungen voraus:

- 1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Rechtswissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig gelten Hochschulabschlüsse in Fächern mit rechtswissenschaftlichem Bezug wie z.B. Internationale Beziehungen, Politikwissenschaften, Sozialwissenschaften und European Studies.
- 2) Den Anforderungen gemäß § 5 Nr. 2 entsprechende Englischkenntnisse in Wort und Schrift, um wissenschaftliche Lektüre zu verstehen, wissenschaftliche Arbeiten in Schriftform anzufertigen und an wissenschaftlicher Konversation teilzunehmen.
- 3) Eine in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ETCS-Punkte umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Hierzu gelten §§ 2 Absatz 7, 11 und 13 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Sätze 5 bis 8 HSPV.

### § 5

#### **Bewerbung (zu § 3 RahmenO ZuZ)**

Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- 1) Den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben, einschließlich eines Diploma Supplement und Transcript (of Records) oder vergleichbarer Dokumente.
- 2) Die Englischkenntnisse durch

- a) ein Gesamtergebnis von mindestens 93 Punkten im internetbasierten TOEFL-Test, mindestens 180 Punkten im Cambridge English: Advanced (CAE) bzw. mindestens die Note 7.0 insgesamt mit mindestens 6.5 in jeder der vier Komponenten im IELTS oder
  - b) gleichwertige Nachweise, z.B. Schulausbildung, Studium oder berufliche Tätigkeit in Englisch.
- 3) Die berufspraktische Tätigkeit durch ein Zeugnis der entsprechenden Institution.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Die Teilnahme an diesem Masterstudium ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## **IV. Schlussbestimmungen**

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs International Human Rights and Humanitarian Law, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die Regelungen über Zugang und Zulassung in den §§ 14 bis 16 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13.08.2014 außer Kraft.